



**P.P.A** CH-1974  
Arbaz

**LAPOSTE** 

An die Eigentümer von  
Wohnobjekten in der Gemeinde  
Arbaz

Persönliche Nummer : **XXXX**

xx

Arbaz, den 29. Mai 2017

### **Pauschalkurtaxe - Kontrolle der Daten des Wohnobjekts**

*Falls die Dokumente in einer anderen Sprache gewünscht werden (FR, EN): Bitte sich an die Gemeindeverwaltung wenden – siehe Rückseite dieses Dokuments.*

*Die FR, EN Fassungen können auch unter der folgenden Adresse abgerufen werden:*

<http://www.arbaz.ch/commune/avis-officiels.html>

Sehr geschätzter Eigentümer, sehr geschätzte Eigentümerin,

Im Anschluss an das letztjährige partizipatorische Verfahren in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ayent, hat die Gemeinde Arbaz im Februar 2017 eine neue Regelung betreffend Kurtaxe angenommen. Dieses Dokument basiert auf dem neuen Gesetz über den Tourismus (LTour 2014) und wurde vom Walliser Staatsrat genehmigt.

Dieser Text wurde Ende 2016 an einer öffentlichen Sitzung, zu der alle Akteure der Tourismusbranche (Eigentümer von Zweitwohnungen, Vertreter der Unternehmen und Geschäfte, Gastgeber, Bürger der Gemeinden Arbaz und Ayent, usw.) eingeladen waren, vorgestellt. Die endgültige Fassung ist auf der Webseite der Gemeinde aufgeschaltet. Genauer Link in der Einleitung dieses Schreibens.

Im Rahmen der Einführung der im diesbezüglichen Reglement erwähnten Pauschalkurtaxe (PKT), möchte die Gemeinde Arbaz die sich in ihrem Besitz befindenden Daten betr. den „Wohnobjekten“ überprüfen.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie im Anhang:

- Eine kurze Erläuterung über die Pauschalkurtaxe
- Einen Leitfaden für das Merkblatt « Wohnen »
- **Das Merkblatt Ihres Wohnobjekts / die Merkblätter Ihrer Wohnobjekte**
- Ein frankiertes Rückantwortcouvert

Das Merkblatt ihrer Wohnung enthält / die Merkblätter Ihrer Wohnobjekte enthalten, bereits einige Angaben. Zur Überprüfung der Angaben bietet die Gemeinde Arbaz zwei Optionen:

**Option 1: - Für die Zweitwohnungsbesitzer, die die neuen Gästekarten „Anzère Liberté“ vor dem 30. Juni 2017 beziehen möchten:**

Ergänzen/korrigieren Sie das beigelegte Formular und bringen Sie dieses bitte ausgedruckt und ausgefüllt **beim Bezug Ihrer Karten im Tourismusbüro in Anzère** mit.

**Option 2: - Für Erstwohnungsbesitzer, nicht bewohnbare Objekte, kommerzielle Bauten (Geschäfte, Büros) oder Alphütten, welche nur von in der Gemeinde Arbaz wohnhaften Personen benutzt werden;**

**- Für Zweitwohnungsbesitzer, die die neuen Gästekarten „Anzère Liberté“ nach dem 30. Juni 2017 beziehen möchten:**

Ergänzen/korrigieren Sie das beiliegende Formular und senden Sie dieses im beiliegenden vorfrankierten Umschlag **vor dem 30. Juni 2017** an die Gemeindeverwaltung von Arbaz zurück.

./.

**Ohne Ihre Rückmeldung bis zum 30. Juni 2017 werden wir die sich auf dem Merkblatt/den Merkblättern Ihrer Wohnung/en befindenden Angaben als korrekt und vom Besitzer gutgeheissen betrachten.**

---

Die Ihnen zugesandten Merkblätter beziehen sich auf die als **Haupt- sowie als Zweitwohnsitz** benutzten Wohnobjekte. Der Teil des Merkblatts, der sich auf die Nutzungsart des Wohnobjekts bezieht, erlaubt zwischen den Wohnsitztypen zu differenzieren. Die Datenkontrolle und -bestätigung soll für jedes einzelne Wohnobjekt erfolgen, unabhängig von der Nutzungsart.

Für Ihre Mithilfe danken wir Ihnen im Voraus bestens und grüssen Sie höflichst.

Gemeindeverwaltung Arbaz

Der Präsident

Vincent REBSTEIN

Der Sekretär

John TORRENT

Für allfällige Fragen, bitten wir Sie, sich an folgende Adresse zu wenden:

**Französisch**

Gemeindeverwaltung

Einwohnerkontrolle

Tel. +41 27/399.28.28

[secretariat@arbaz.ch](mailto:secretariat@arbaz.ch)

**FR**

Montag und Dienstag von 8.00 bis 11.30 und von 13.30 bis 15.00 Uhr

Donnerstag und Freitag von 13.30 bis 15.00 Uhr

**Deutsch/Englisch**

Anzère Tourisme SA

Büro von Arbaz

Tel. +41 27/398.36.77

[arbaz.tourisme@bluewin.ch](mailto:arbaz.tourisme@bluewin.ch)

**DE/EN**

Montag von 09.00 bis 11.30 und von 15.00 bis 17.00 Uhr

Freitag von 09.00 bis 11.30 und von 15.00 bis 17.00 Uhr

## EINFÜHRUNG

Die Kurtaxe gab es schon zuvor. Das neue Kantonale Gesetz über den Tourismus (LTour 2014) eröffnet jedoch neuen Spielraum durch:

- Abschaffung der Höchstgrenze für den Einheitsbetrag der Kurtaxe;
- Obligatorische Erhebung einer Pauschalkurtaxe bei jedem Eigentümer eines Zweitwohnsitzes.

Im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens "Anzère2025" mit drei öffentlichen Workshops wurden diese Ansätze vorgestellt und darüber hinaus wurden die Bedürfnisse betreffend Veranstaltungen, Unterhalt bestehender Einrichtungen und Ausbau neuer Projekte über das ganze Jahr erläutert. Die Botschaft war eindeutig: « Wir wünschen, dass Anzère seine frühere Attraktivität wiederfindet, mit einer gerechten und angemessenen Finanzierung des Tourismus-Sektors».

Aus diesem Grund haben die Behörden von Ayent und Arbaz beschlossen die Pauschalkurtaxe einzuführen. Diese ersetzt die freiwillige Meldung der Übernachtungen durch die Eigentümer. Für die professionellen Gastgeber wie Hotels, Herbergen, Hütten, Campings, (Vermietungsagenturen ausgenommen), wird die Kurtaxe wie bisher pro Übernachtung erhoben.

## PAUSCHALKURTXE

Jeder Eigentümer eines Zweitwohnsitzes in den Gemeinden Ayent und Arbaz entrichtet eine Pauschalkurtaxe, die die pro Übernachtung zu entrichtende Kurtaxe ersetzt. Im Jahresbetrag sind alle Übernachtungen und gelegentliche Vermietungen inbegriffen. Die Eigentümer, die ihre Unterkunft vermieten, erheben die Taxe pro Übernachtung bei ihren Gästen und können diese neu behalten (bisher wurden diese dem Tourismusbüro abgeliefert).

Die Pauschalkurtaxe wird für jedes Wohnobjekt separat je nach **Lage** (3 Sektoren, siehe Karte im Anhang) und nach einem **Tourismuskoeffizienten** festgesetzt. Dieser stellt den **potentiellen touristischen Nutzungswert der Unterkunft** dar. Wie vom Gesetz (LTour) vorgeschrieben, richtet sich dieser Quotient nach der **Anzahl Räume**. Die Gemeinden Ayent und Arbaz haben diesen in einer statistischen Analyse in Bezug auf die Wohnfläche, die Anzahl Räume und Betten sowie die theoretische Aufnahmefähigkeit (Erwachsene und Kinder) der jeweiligen Unterkunft, festgelegt.

## KURTAXENBEFREIUNG

Das Kurtaxenreglement der Gemeinde Arbaz, das vom Walliser Staatsrat homologiert wurde, sieht jedoch Befreiungsfälle vor. Dies betrifft Unterkünfte, die an in der Gemeinde wohnhafte Personen oder an der Quellensteuer unterstelltem Saisonpersonal vermietet werden, falls die Vermietungsdauer 4 Monate übersteigt.

Abzüge werden auch für Unterkünfte genehmigt, die sich ausserhalb der Bauzone und mehr als 300 Meter von der nächsten durch die Gemeinde ganzjährig geöffneten Strassen entfernt befinden.

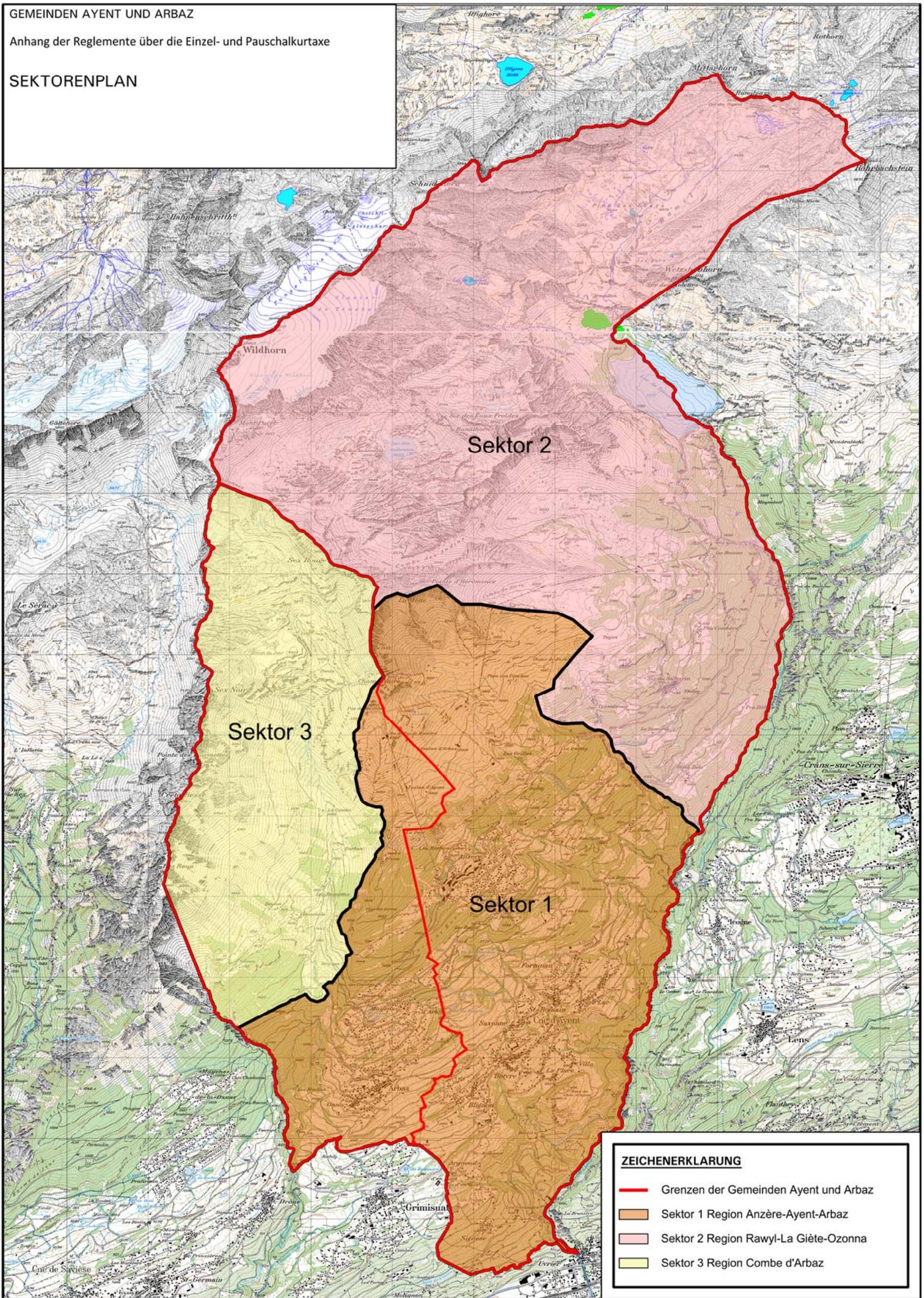
Schliesslich wurde auch die Behandlung der Maiensässe und weiterer Zweitwohnungen definiert, deren Eigentümer örtlich wohnhaft sind und diese ausschliesslich zu persönlichen Zwecken benutzen.

## REGLEMENT

Das neue Kurtaxenreglement wurde Ende 2016 an einer öffentlichen Sitzung vorgestellt, an welcher alle Akteure der Tourismusbranche (Politik, Eigentümer von Zweitwohnungen, Vertreter der Unternehmen und Geschäfte, Vermietungsagenturen, Einwohner der Gemeinden Arbaz und Ayent, usw.) teilnehmen konnten. Die endgültige Fassung des Reglements finden Sie online auf der Webseite der Gemeinde Araz unter folgendem Link: <http://www.arbaz.ch/commune/avis-officiels.html>

Weitere Informationen unter: [www.anzere.ch](http://www.anzere.ch) -> Praktische Informationen -> ANZERE 2025

SEKTORENPLAN



## MERKBLATT DES WOHNOBJEKTS – LEITFADEN

Persönliche Nr. Diese Nummer kann nicht geändert werden. Es ist eine Referenznummer, die das Nachschlagen in unseren Dossiers vereinfacht.

### Teil 1: Charakterisierung und Lage ihres Wohnobjekts

|  |  |
|--|--|
| Parzelle Nr.<br>Eigentumswohnung Nr.         | <i>Katastereintrag, nicht modifizierbar</i>  |
| Name des Gebäudes/der Wohnung                | <i>Die meisten Gebäude tragen Namen. Dies ist auch der Fall zahlreicher Chalets und Maisensässe. In etlichen Gebäuden, tragen die Wohnungen jedoch Nummern. Trifft dies bei Ihnen zu, so bitten wir Sie die Angaben zu kontrollieren und bei Bedarf zu ergänzen. Trifft es nicht zu, so können Sie dieses Feld überspringen.</i><br><br><i>Beispiele : Chalet le Refuge<br/>Immeuble Bellevue, appartement 3<br/>Bellevue 3</i>  |
| Adresse des Wohnobjekts                      | <i>Beispiel : Rue du Village 14, 1974 Arbaz</i>  |
| Stockwerk                                    | <i>Dieser Eintrag wurde vom offiziellen Register der Wohnobjekte (RegBL) übernommen und kann von der üblicherweise von den Eigentümern benutzten Bezeichnung abweichen. Falls eine offensichtliche Fehlangebe (Stockwerk, Wohnungsnummer) vorliegt, korrigieren Sie diese. Bei Unklarheit bitte die bestehenden Angaben behalten.</i>  |
| Ausrichtung                                  | <i>Dito, selbe Bemerkungen wie für Stockwerk (s. oben)</i>   |
| Anzahl Räume                                 | <b><i>Bestätigung obligatorisch</i></b><br><i>Die Anzahl Räume entspricht allen Wohnräumen der Unterkunft, wie Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Büro usw. Folgende Räume werden nicht zu den Wohnräumen gezählt: abgetrennte Küche, Badezimmer, Dusche, Toiletten, Abstellräume unter 6 m<sup>2</sup>, Gänge.</i><br><i>Mezzaninebenen mit Höhen über 1.80 m auf einer Fläche von mehr als 6 m<sup>2</sup> gelten als Wohnräume.</i><br><b><i>Jede Änderungsmeldung der Anzahl Wohnräume wird überprüft.</i></b><br><i>Beispiel: Eine aus zwei Räumen, einem Wohnzimmer, einem Badezimmer und einer Küche bestehende Wohnung, gilt als 3 Zimmer Wohnung.</i><br><b><i>Bemerkung:</i></b> <i>Es gibt folgerichtig keine halben Räume mehr =&gt; <del>3 1/2</del> Räume</i> |
| Wohnfläche des Wohnobjekts [m <sup>2</sup> ] | <i>Die Gemeindeverwaltung möchte diese Gelegenheit nutzen, um die Daten des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters zu aktualisieren. Wir bitten Sie die Korrektheit der Angaben (+/- 10m<sup>2</sup>) zu kontrollieren. Bei fehlerhaften Angaben bitte die Korrektur unter Quellenerwähnung angeben: Pläne, eigene Messungen des Eigentümers, Schätzungen.</i><br><i>Der angegebene Wert entspricht dem Gesamtwert aller Räume: Zimmer, Wohnzimmer, Küchen, Kochecken, Badezimmer, Toiletten, Abstellräume, Wintergarten usw.</i><br><i>Nicht zur Wohnfläche zu zählen sind:</i><br><i>Offene Balkone, Terrassen, unbewohnbare Keller- und Estrichräume.</i>   |
| Heizsystem                                   | <i>Bitte unter folgenden Kategorien auswählen:</i><br><ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Heizung</li> <li>- Holzofen</li> <li>- Unterkunft mit separater Zentralheizung</li> <li>- Zentralheizung für das gesamte Gebäude</li> <li>- Gemeinsame Zentralheizung für mehrere Gebäude</li> <li>- Fernheizung</li> <li>- Weitere Heizsysteme</li> </ul>  |

|   |   |
|---|---|
| <b>Energieträger</b>                        | <p>Bitte unter folgenden Kategorien auswählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kein Energieträger</li> <li>- Heizöl</li> <li>- Kohle</li> <li>- Gas</li> <li>- Strom</li> <li>- Holz</li> <li>- Wärmepumpe</li> <li>- Sonnenkollektor</li> <li>- Fernwärme</li> <li>- Weitere</li> </ul>   |
| <b>Sektor</b>                               | <p>Das Gebiet der Gemeinden Ayent und Arbaz wurde je nach Entfernung zwischen der Unterkunft und den touristischen Diensten in 3 Sektoren geteilt, nach denen die für die Unterkunft erhobene Gebühr festgesetzt wird.</p> <p>Sektor 1: 100%                      Sektor 2: 50%                      Sektor 3: 25%</p>  |
| <b>&gt;300m ab schneeegeräumter Strasse</b> | <p>Nein: Unterkunft <b>weniger als 300m</b> von einer durch die öffentlichen Dienste schneeegeräumten Strasse entfernt.</p> <p>Ja : Unterkunft ausserhalb der Bauzone und Distanz zur nächsten durch die öffentlichen Dienste schneeegeräumten Strasse <b>grösser als 300 Meter</b>.</p> <p>Für die Objekte der Zonen 1 und 2, die ausserhalb der Bauzone liegen und deren Entfernung zur nächsten durch die öffentlichen Dienste schneeegeräumten Strasse 300 Meter übersteigt, ist lediglich die Hälfte der Basistaxe des entsprechenden Sektors zu entrichten.</p> |

**Teil 2: Nutzungsart Ihres Wohnobjekts**

|   |  |
|---|--|
| <b>Hauptwohnsitz oder ganzjährig von in der Gemeinde wohnhaften Personen gemietetes Objekt</b>  | <b>Ja/Nein</b>   |
| <p>Falls ja: <b>Name und Vorname des in der Gemeinde wohnhaften Familienoberhaupts/Vermieters</b><br/> <i>Exemple : Dupont Jacques</i></p>  |  |
| <b>Unbewohnbares Objekt</b>   | <p>Nicht bewohnbare Unterkünfte sind solche, deren Zugang bau- oder feuerpolizeilich untersagt ist.<br/> Darunter werden auch Unterkünfte gezählt, die wichtigen Renovationsarbeiten unterzogen werden, die die Bewohnung temporär verunmöglichen.</p> |
| <b>Hotelbetrieb<br/>Gruppenunterkunft<br/>Kommerzielle Nutzung</b>  | <p>Gruppenunterkunft. Beispiele: Hütte, Herberge.<br/> Unter gewerbliche Nutzung fallen Räume, die für Geschäfte benutzt werden oder als Büros für Dienstleistungsbetriebe dienen.</p>   |
| <b>Zweitwohnsitz</b>  | <b>Ja/Nein</b>   |
| Wenn ja: vom Eigentümer vermietet   | <b>Ja/Nein</b>   |
| Wenn ja: durch eine Agentur vermietet   | <b>Ja/Nein</b>   |
| Wenn ja: mehr als 4 Monate pro Jahr an der Quellensteuer unterstelltem Saisonpersonal vermietet   | <b>Ja/Nein</b>   |
| <p>Wenn ja: <b>Ausschliesslich durch in Arbaz wohnhafte Personen benutzt</b></p> <p>NB : <i>Besondere Problematik der Maiensässe oder weiterer als Zweitwohnsitz benutzter Wohnobjekte, deren Eigentümer in der Gemeinde wohnhaft sind.</i><br/> <i>Wenn die Unterkunft ausschliesslich durch den Eigentümer oder durch in der Gemeinde Arbaz wohnhafte Personen (Ehegatte/in, Kinder usw.) benutzt wird, wird keine Pauschalkurtaxe erhoben (falls die entsprechenden Personen ihre Steuern in der Gemeinde selbst entrichten). Wird dagegen das Objekt gelegentlich von ortsfremden Leuten (nicht in der Gemeinde wohnhafte Kinder oder Freunde, Feriengäste) benutzt, muss der Eigentümer die Pauschalkurtaxe entrichten. Es können zwischen der Gemeindeverwaltung und den betroffenen Eigentümern entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.</i></p> | <b>Ja/Nein</b>   |